

Merkblatt Pflegewohngeld und Sozialhilfe

Für Heimbewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit **Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)** und **Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)** zu beantragen.

Das **Pflegewohngeld** ist ein bewohnerbezogener Aufwendungszuschuss in einer Pflegeeinrichtung. Besteht ein Anspruch auf Pflegewohngeld, werden die Investitionskosten in der Einrichtung ganz oder teilweise übernommen. Voraussetzung für eine Pflegewohngeldgewährung ist, dass sich die Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen befindet. Bei einer Unterbringung in einer Einrichtung außerhalb von Nordrhein-Westfalen besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Sollte (zusätzlich) ein Anspruch auf **Sozialhilfe** bestehen, werden die durch Einkommen, Pflegekassenleistung und ggf. Pflegewohngeld nicht gedeckten Heimkosten übernommen.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld

- a) Eine Pflegebedürftigkeit muss festgestellt sein (Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5).

Bei Pflegegrad 1 besteht kein Pflegewohngeldanspruch!

- b) Das Vermögen des Heimbewohners darf die Vermögensgrenze von **10.000,00 €** nicht überschreiten. Sofern ein nicht getrenntlebender Ehegatte/ Lebenspartner vorhanden ist, erhöht sich die v. g. Vermögensgrenze auf **15.000,00 €**.
- c) Die Einkünfte des Heimbewohners und seines nicht getrenntlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners und die Pflegekassenleistung reichen zur Finanzierung der Investitionskosten nicht oder nicht vollständig aus.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

- a) **Rechtzeitige Antragstellung**, da Sozialhilfe immer erst ab dem Tage des Bekanntwerdens geleistet werden kann und somit niemals für zurückliegende Zeiträume. Eine formlose Antragstellung (z.B. telefonisch oder per E-Mail) ist für die Wahrung der Frist zunächst ausreichend.
- b) Es muss eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 3 bestehen oder bei einem niedrigeren Pflegegrad die Notwendigkeit einer stationären Unterbringung nachgewiesen sein. Auf unser Merkblatt zum Thema Heimnotwendigkeit bei dauerhaftem Heimaufenthalt wird verwiesen.
- c) Die Einkünfte des Heimbewohners und seines nicht getrenntlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners plus Pflegekassenleistung und Pflegewohngeld reichen zur Finanzierung der Heimkosten nicht aus.
- d) Das Vermögen des Heimbewohners darf die sozialhilferechtliche Vermögensschongrenze von **10.000,00 €** nicht überschreiten. Bei Ehepaaren / Lebenspartnerschaften ist eine Vermögensschongrenze von **20.000,00 €** maßgeblich.

3. Einsatz des Einkommens des Antragstellers

Der Heimbewohner hat gem. § 19 Abs. 3 SGB XII grundsätzlich, auch im Falle einer Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger, seine Rente/n zur Deckung der Heimkosten an die Pflegeeinrichtung zu überweisen. In den Monaten nach der Heimaufnahme wird ggf. berücksichtigt, dass der Heimbewohner noch Mietzahlungen für seine alte Mietwohnung bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist leisten muss (Miete (ohne Heizkosten) wird ggf. erstattet). Nach der vollstationären Heimaufnahme ist die Mietwohnung ohne schuldhaftes Zögern zu kündigen; bei Pflegegrad 2 erst nach Bestätigung der Heimnotwendigkeit.

Gem. § 19 Abs. 3 SGB XII wird Sozialhilfe zudem nur geleistet, soweit den Leistungsberechtigten und den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Dies bedeutet, dass bei Ehepaaren grundsätzlich Einkommen und Vermögen für beide Ehegatten gemeinsam geprüft werden.

Sofern ein Ehegatte in eine Pflegeeinrichtung zieht und der andere Ehegatte zu Hause verbleibt, wird ermittelt, wie viel von den gemeinsamen Einkünften für den Lebensunterhalt des zu Hause lebenden Partners benötigt wird (Regelbedarf für Lebensmittel etc., Miete, Heizkosten, ...). Der Anteil an den Einkünften, der nicht für den zu Hause lebenden Partner gebraucht wird, ist ebenfalls für die Heimkosten einzusetzen. Dieser sog. Kostenbeitrag wird individuell berechnet.

4. Barbetrag

Heimbewohner, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27b SGB XII einen Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages zur freien Verfügung. Der Barbetrag wird zum Anfang jeden Monats überwiesen und ist zur Deckung der persönlichen Bedarfe eines Heimbewohners bestimmt. Zurzeit beträgt der Barbetrag monatlich **152,01 €**.

5. Bekleidungspauschale

Heimbewohner, die Sozialhilfe erhalten, haben gem. § 27b SGB XII zudem einen Anspruch auf Auszahlung einer monatlichen Bekleidungspauschale zur Anschaffung benötigter Bekleidung. Die Bekleidungspauschale wird zum Anfang jeden Monats überwiesen und ist zur Finanzierung benötigter Bekleidung eines Heimbewohners bestimmt. Zurzeit beträgt die Bekleidungspauschale monatlich **37,39 €**. In Pflegeheimen außerhalb des Kreises Paderborn kann die Höhe der Bekleidungspauschale vom v. g. Betrag abweichen.

6. Zuzahlungen zu Krankenkosten

Auch Sozialhilfeempfänger haben Zuzahlungen wie z. B. Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren etc. in Höhe von jährlich derzeit maximal 135,12 € zu bestreiten.

Bei chronisch Kranken beläuft sich der derzeitige Höchstbetrag auf 67,56 €.

Bei den meisten Krankenkassen besteht die Möglichkeit, den oben genannten Höchstbetrag am Anfang des Jahres in einer Summe zu zahlen und dann eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten.

Sofern ein Sozialhilfeempfänger zur Zahlung in einer Summe nicht in der Lage ist, besteht nach § 37 SGB XII die Möglichkeit, die Zuzahlung durch den Sozialhilfeträger als Darlehen zu leisten. Das Darlehen wird anschließend in monatlichen Raten vom Barbetrag einbehalten.

Zum Ende eines Jahres werden der Leistungsberechtigte bzw. der Betreuer/Bevollmächtigte diesbezüglich vom Kreis Paderborn entsprechend angeschrieben. Die über das Darlehen getroffene Entscheidung gilt dann auch für die Folgejahre, kann aber widerrufen werden.

7. Unterhaltsprüfung

Sobald für einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen dessen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über.

Eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen (Eltern, leibliche oder adoptierte Kinder) erfolgt, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterhaltspflichtigen über Einkünfte in Höhe von mehr als 100.000,00 € brutto pro Jahr verfügen.

8. Bestattungskosten

Verstirbt ein Sozialhilfeempfänger, so sind die Bestattungskosten aus dem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten (z.B. vertraglich Verpflichtete, Erben, Unterhaltsverpflichtete, nach dem Bestattungsgesetz Verpflichtete) die Möglichkeit, beim Sozialamt die Übernahme der notwendigen und angemessenen Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII zu beantragen.

9. Kostenersatz durch Erben

Verstirbt ein Sozialhilfeempfänger, ist zu prüfen, ob die entstandenen Aufwendungen aus einem evtl. vorhandenen Nachlass gem. § 102 SGB XII zu ersetzen sind. Dazu erfolgt eine Prüfung der Nachlassmasse sowie der Nachlassverbindlichkeiten. Es gelten die Regelungen des § 102 SGB XII.

Die Antragsbearbeitung umfasst eine Einkommens- und Vermögensüberprüfung des/der Antragsteller/s nach sozialhilferechtlichen Maßstäben.